

## **Studienordnung der Universität Erfurt für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Englisch**

vom 18. Dezember 2002

### Hinweis:

Diese Studienordnung wurde am 30.09.2004 im Verkündungsblatt der Universität Erfurt veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und  
Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

**Studienordnung der Universität Erfurt  
für den Studiengang Lehramt an Regelschulen  
im Fach Englisch**

vom 18. Dezember 2002

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), und Art. 1 § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und zur Anpassung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416) i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 3. Juli 2001 erlässt die Universität Erfurt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), in Abänderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Englisch der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 8. November 2000 folgende Studienordnung; auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät vom 16. Oktober 2002 hat der Senat der Universität Erfurt am 18. Dezember 2002 diese Ordnung beschlossen.

Sie ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 20. Januar 2003 angezeigt worden.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage

## § 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Englisch. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

## § 2 **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Darüber hinaus erfordert das Studium Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache, vorzugsweise Französisch.

Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gilt als erbracht, wenn die entsprechende Fremdsprache

1. in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung),
2. in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
3. in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung) unterrichtet wurde.

Andere Nachweise über Sprachkenntnisse können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Vertreter des Faches Englisch als gleichwertig anerkannt werden.

Die Fremdsprachenkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

## § 3 **Studiendauer**

Das Studium im Fach Englisch umfaßt 7 Semester und ein Prüfungssemester.

## § 4 **Ziel und Inhalt des Studiums**

Ziel dieses Studienganges ist es, vor allem die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Regelschulen im Fach Englisch zu vermitteln. Als spezifische Studienziele gelten:

1. Sprachwissenschaft
- 1.1. Kenntnis der wesentlichen Strukturen der englischen Sprache,
- 1.2. Kenntnis neuerer sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie Beherrschung ihrer Anwendung auf selbstgewählten Gebieten des gegenwärtigen britischen oder amerikanischen Englisch,
- 1.3. Kenntnis von Theorien des Fremdsprachenerwerbs,
- 1.4. Kenntnis der wichtigsten Unterschiede zwischen nationalen Standardvarietäten der englischen Sprache unter besonderer Berücksichtigung des amerikanischen und britischen Englisch,

- 1.5. Kenntnisse über die Geschichte des Englischen seit dem Frühneuenglischen;
2. Literaturwissenschaft
- 2.1. Kenntnis der wichtigsten Entwicklungen und Perioden der englischen Literatur seit der Renaissance und der amerikanischen Literatur aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Berücksichtigung wichtiger kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge,
- 2.2. Vertiefte Kenntnisse über Autoren des 19. und 20. Jahrhunderts und Einblick in Zusammenhänge dieser Literatur mit anderen Nationalliteraturen,
- 2.3. Kenntnis der wichtigsten Theorien, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft,
- 2.4. Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten verschiedener Gattungen und Epochen;
3. Fachdidaktik (einschließlich Sprachlehr- und Sprachlernforschung)
- 3.1. Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik mit Bezug auf den Sprach-, Literatur- und Landeskundeunterricht,
- 3.2. Vertrautheit mit den wichtigsten Ergebnissen der Sprachlehr- und der Sprachlernforschung sowie der Fremd-/Zweitspracherwerbsforschung, insbesondere hinsichtlich der linguistischen und psychologischen Grundlagen des Fremdsprachenlernens, der Fremdsprachenlehrmethoden, der fremdsprachlichen Lernstrategien und der Interaktion im Fremdsprachenunterricht,
- 3.3. Kenntnis der wesentlichen Prinzipien der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und Vertrautheit mit den wichtigsten Kriterien zur Lehrbuchbeurteilung,
- 3.4. Kenntnis unterrichtspraktischer Fragestellungen und Probleme im Zusammenhang mit dem Orientierungs- und Blockpraktikum.
4. Sprachpraxis
- 4.1. Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Gegenwartssprache,
- 4.2. Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation (auf der Grundlage des "General American" oder der "Received Pronunciation") in Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
- 4.3. Gefestigtes Hör- und Leseverstehen des amerikanischen und britischen Englisch, Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrades ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern,
- 4.4. Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache einschließlich der Fähigkeit der Übersetzung vom Deutschen ins Englische und vom Englischen ins Deutsche.  
Unzureichende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
5. Landeskunde
- 5.1. Überblick über die Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritanniens,
- 5.2. Kenntnisse über politische, soziale und kulturelle Fragen vornehmlich Großbritanniens und Nordamerikas;

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von drei Semestern und das Prüfungssemester. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Hauptstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen ab.
- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) umfaßt im Grundstudium 26 SWS und im Hauptstudium 28 SWS.
- (3) Der Studienplan (s. Anlage) regelt verbindlich die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die Fachinhalte.
- (4) Das Grund- und Hauptstudium gliedert sich in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik (einschließlich Sprachlehr- und Sprachlernforschung), Sprachpraxis und Landeskunde.
- (5) Im Laufe des Grundstudiums ist die Teilnahme an einer mindestens zweiwöchigen Exkursion in ein englischesprachiges Land obligatorisch. Diese ist Bestandteil des Teilnahmenachweises zur Landeskunde.  
Im Anschluß an das Grundstudium wird ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt in einem englischesprachigen Land dringend empfohlen. Die Anrechnung der an einer englischesprachigen Hochschule erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung der Zeit des Auslandsaufenthaltes auf die Studienzeit ist möglich.
- (6) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Englisch anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Universität Erfurt.
- (7) Im Rahmen der für die fachdidaktischen Studienanteile vorgesehenen Semesterwochenstunden ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von der Dauer eines Semesters zu absolvieren.
- (8) In den Wahlpflichtbereichen entscheidet der Studierende in Absprache mit den Leitern der Lehrveranstaltungen über die weitere Zusammensetzung der SWS, nachdem er die jeweiligen Pflichtveranstaltungen in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft erfolgreich absolviert hat.  
Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen. Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) für das Fach Englisch beträgt dann 44 SWS (26 SWS im Grundstudium und 18 SWS im Hauptstudium).

## § 6

### Studienleistungen

- (1) Es ist ein ordnungsgemäßes Studium von 54 SWS (bei Kombination mit einem künstlerischen Fach 44 SWS) gemäß dieser Studienordnung und des Studienplanes nachzuweisen.

(2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.

(3) Zu Beginn des Grundstudiums findet ein sprachpraktischer Einstufungstest statt, der als Orientierungshilfe bei der Bildung von Schwerpunkten für die sprachpraktische Arbeit im Rahmen der "General Language Courses-Elementary Level" in den ersten Semestern des Studiums dient.

Während des Grundstudiums (**26 SWS**) sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft (Syntax, Morphologie und Wortbildung oder Semantik)
- ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft (englische oder nordamerikanische Literatur)
- ein Leistungsnachweis zur sprachpraktischen Ausbildung im Grundstudium einschließlich Phonetik und Phonologie
- ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde (Großbritannien/USA)
- ein Teilnahmenachweis zur Fachdidaktik

(4) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist die bestandene Zwischenprüfung. Im Hauptstudium (insgesamt **28 SWS**) sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtbereich zur Sprachwissenschaft einschließlich Frühneuenglisch
- ein Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtbereich zur Literaturwissenschaft (englische oder nordamerikanische Literatur)
- zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik
- ein Leistungsnachweis zur sprachpraktischen Ausbildung
- ein Leistungsnachweis zur Landeskunde (Großbritannien oder USA)

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen gemäß § 5 Abs. 8 die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

(5) Leistungsnachweise können auf der Grundlage von Klausuren, Referaten und Belegarbeiten erteilt werden. Über die Art und Weise entscheidet der Lehrende im Benehmen mit den Studenten. Die Bereiche, insbesondere der Bereich Sprachpraxis, legen fest, wie die Teilnahme und Leistungsüberprüfung in den einzelnen Studiendisziplinen bestätigt bzw. vorgenommen werden kann, um die Grundvoraussetzungen zum Erwerb der Leistungsnachweise zu schaffen.

## § 7

### Studienfachberatung

(1) Der Studienfachberater des Fachgebiets berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen.

Zu Beginn des Studiums führt das Fachgebiet eine Einführungsveranstaltung durch.

(2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuss gehörender Vertreter des Fachbereichs und das Zentrale Prüfungsamt der Universität. In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuss gehörender Vertreter des Fachgebiets und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Universität.

## § 8

### Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Universität Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Universität Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Universität Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

## § 9

### Übergangsbestimmungen

- (1) Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 31 Abs. 6 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der Fassung vom 18. Februar 2000 findet die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Englisch vom Dezember 1998, welche vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 29. Juni 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin Anwendung für diejenigen Studenten, die bereits für das Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert waren, sofern sie auf eigenen Wunsch die Erste Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung ablegen.
- (2) § 5 Abs. 7 findet keine Anwendung für Studenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert waren und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bereits abgeleistet hatten.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident  
der Universität Erfurt

## Anlage

**Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach ENGLISCH****GRUNDSTUDIUM: (26 SWS)**

|   | SWS           | Art           | Semester     | P/W |
|---|---------------|---------------|--------------|-----|
| <b>1. SPRACHWISSENSCHAFT</b>  | <b>6 SWS</b>  | <b>(1 LN)</b> |              |     |
| Einführung in die Lingusitik  | 2 SWS         | PS/V          | 1. Sem.      | P   |
| Einführung in die Phonetik/<br>Phonologie (mit Transkriptionsübungen) | 2 SWS         | PS/Ü          | 1. - 2. Sem. | P   |
| Morphologie/Syntax/Wortbildung/<br>Semantik                           | 2 SWS         | PS            | 2. - 4. Sem. | P   |
| <b>2. LITERATURWISSENSCHAFT</b>                                       | <b>4 SWS</b>  | <b>(1 LN)</b> |              |     |
| Einführung in die Literaturwissenschaft                               | 2 SWS         | PS            | 1. Sem.      | P   |
| Englische/ Nordamerikanische<br>Literaturgeschichte                   | 2 SWS         | PS            | 2. - 4. Sem. | P   |
| <b>3. FACHDIDAKTIK</b>  | <b>2 SWS</b>  | <b>(1 TN)</b> |              |     |
| Einführung in die Fachdidaktik  | 2 SWS         | PS/V          | 2.- 4. Sem.  | P   |
| <b>4. SPRACHPRAXIS</b>  | <b>12 SWS</b> | <b>(1 LN)</b> |              |     |
| General Language Course<br>Elementary Level I /II                     | 4 SWS         | Ü             | 1. - 2. Sem. | P   |
| General Language Course<br>Intermediate Level III/IV                  | 4 SWS         | Ü             | 3. - 4. Sem. | P   |
| Practical Pronunciation   | 1 SWS         | Ü             | 1. - 4. Sem. | P   |
| Übersetzung (Deutsch-Englisch) I                                      | 1 SWS         | Ü             | 2. - 4. Sem. | P   |
| Essay Writing I   | 2 SWS         | Ü             | 2. - 4. Sem. | P   |
| <b>5. LANDESKUNDE</b>   | <b>2 SWS</b>  | <b>(1 TN)</b> |              |     |
| Geschichte Großbritanniens<br>und der USA (Überblick)                 | 2 SWS         | Ü             | 1. - 4. Sem. | P   |

**HAUPTSTUDIUM: (28 SWS) \***

Bearbeitungsstand: 02.09.2004

Az. A0E18/004

|   | SWS            | Art           | Semester     | P/W |
|---|----------------|---------------|--------------|-----|
| <b>1. SPRACHWISSENSCHAFT</b>                              | <b>6 * SWS</b> | <b>(1 LN)</b> |              |     |
| Frühneuenglisch   | 2 SWS          | PS/Ü          | 5. - 6. Sem. | P   |
| Hauptseminar I  | 2 SWS          | HS            | 5. - 6. Sem. | WP  |
| Hauptseminar II   | 2 SWS          | HS            | 6. - 7. Sem. | WP  |
| Examenskolloquium   | 2 SWS          | KO            | 7. Sem       | WP  |
| <b>2. LITERATURWISSENSCHAFT</b>                           | <b>6* SWS</b>  | <b>(1 LN)</b> |              |     |
| Hauptseminar I  | 2 SWS          | HS            | 5. - 6. Sem. | WP  |
| Hauptseminar II   | 2 SWS          | HS            | 5. - 6. Sem. | WP  |
| Examenskolloquium   | 2 SWS          | KO            | 7. Sem .     | WP  |
| <b>3. FACHDIDAKTIK</b>                                    | <b>8 SWS</b>   | <b>(2 LN)</b> |              |     |
| Sprachdidaktik  | 2 SWS          | V             | 5. - 6. Sem. | P   |
| Hauptseminar I  | 2 SWS          | HS            | 5. - 6. Sem. | P   |
| Hauptseminar II   | 2 SWS          | HS            | 6. - 7. Sem. | P   |
| fachdidaktisches Praktikum                                | 2 SWS          | PS/Ü**        | 6. - 7. Sem. | P   |
| <b>4. SPRACHPRAXIS ***</b>                                | <b>6 SWS</b>   | <b>(1 LN)</b> |              |     |
| Übersetzung Deutsch - Englisch II                         | 1 SWS          | Ü             | 5. - 6. Sem. | P   |
| Übersetzung Deutsch - Englisch<br>(für Examenskandidaten) | 1 SWS          | Ü             | 6. - 7. Sem. | P   |
| Übersetzung Englisch- Deutsch I                           | 1 SWS          | Ü             | 5. - 6. Sem. | P   |
| Übersetzung Englisch- Deutsch<br>(für Examenskandidaten)  | 1 SWS          | Ü             | 6. - 7. Sem. | P   |
| Essay Writing II<br>( für Examenskandidaten)              | 2 SWS          | Ü             | 5. - 7. Sem. | P   |
| <b>5. LANDESKUNDE</b>                                     | <b>2 SWS</b>   | <b>(1 LN)</b> |              |     |

Spezielle Probleme

Großbritanniens oder der USA 2 SWS Ü 5. - 7. Sem. P

\* In den Wahlpflichtbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sind im Hauptstudium 10 SWS (jeweils aus den beiden Bereichen) zu belegen.

\*\* Es wird ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ausgestellt.

\*\*\* Zur Vorbereitung auf die 1. Staatsprüfung werden zusätzlich zu den genannten Pflichtveranstaltungen fakultativ Sprachübungen angeboten.

### **Abkürzungen**

|      |                            |
|------|----------------------------|
| HS   | - Hauptseminar             |
| KO   | - Kolloquium               |
| LN   | - Leistungsnachweis        |
| P    | - Pflichtveranstaltung     |
| PS   | - Proseminar               |
| Sem. | - Semester                 |
| SWS  | - Semesterwochenstunde     |
| TN   | - Teilnahmenachweis        |
| Ü    | - Übung                    |
| V    | - Vorlesung                |
| W    | - Wahllehrveranstaltung    |
| WP   | - Wahlpflichtveranstaltung |